

# Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee

## I. Grundsätze/ Allgemeines

Gefördert werden

- a) Vereine und Institutionen, die **aktiv und gemeinnützig** in der Gemeinde Schwielowsee **im Bereich Jugend, Kultur, Sport und Soziales** wirken und deren Vereinssitz in der Gemeinde liegt (e.V. Voraussetzung),
- b) Vereine, die mindestens seit 2 Jahren bestehen und auf Dauer angelegt sind,
- c) Vereine, wenn in deren Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Schwielowsee oder einer von der Gemeinde Schwielowsee eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbständig geführten Einrichtung zugute kommt oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger Verein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## II. Arten der Förderung

### 1. Förderung aus dem Ortsbudget

Förderfähige Vereine und Institutionen erhalten eine Förderung nur unter den o.g. Voraussetzungen und nur auf Antrag. Über die Förderwürdigkeit und Höhe entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.

#### 1.1. Projektförderung

Für die Durchführung **einmaliger** Projekte mit regionaler Ausstrahlung wird auf Antrag (mit Begründung und Finanzierungsplan) eine anteilige Projektförderung gewährt. Über die Förderwürdigkeit der Antragstellung und die Höhe der Förderbeiträge wird in den jeweiligen Ortsbeiräten beraten und beschlossen.

Bei überregionaler Ausstrahlung des Projektes kann die Förderung über den Haushalt der Gemeinde erfolgen.

#### 1.2. Förderung für Jugend/Senioren und Soziales

- Die Gemeinde Schwielowsee unterstützt besonders die Jugendarbeit.

Voraussetzung: eine Vereinsjugendgruppe mit Jugendleiter oder mehrere öffentliche Veranstaltungen für Kinder und/oder Jugendliche.

- Die Arbeit von Vereinen, deren Hauptzweck im sozialen Bereich bzw. in der Seniorenarbeit liegt, wird ebenfalls durch eine Zuwendung gewürdigt.

#### 1.3. Investitionsförderung

Für Anschaffungen über 400 Euro oder Grunderwerb, Bau bzw. Sanierung von Sportanlagen, Vereinsstätten wird ein Investitionszuschuss anteilig zu den nachgewiesenen Kosten gewährt, sofern der Verein einen Eigenanteil von 20% (Eigenmittel bzw. Eigenleistung) nachweisen kann.

Größere Investitionsvorhaben müssen der Gemeinde mittelfristig (3 Jahre) im Voraus zur Sicherung im Haushalt angemeldet werden.

Voraussetzung: Finanzierbarkeit durch die Gemeinde und Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen.

## **2. Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde**

Für Vereine und Institutionen aus dem Bereich Kultur und Tourismus, die sich für die **überregionale** Ausstrahlung der Gemeinde verdient machen und für Vereine, die **gemeindeübergreifend** im sozialen Bereich tätig sind, wird auf Antrag eine Sonderförderung aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt. Über die Förderwürdigkeit und Höhe wird in der Gemeindevertretung entschieden.

## **3. Indirekte Förderung**

Die Gemeinde Schwielowsee stellt für gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung (siehe Nutzungsordnung).

Die Bewirtschaftungskosten für die öffentlichen Gebäude werden durch die Gemeinde getragen und anteilig von den jeweiligen Ortsbudgets abgezogen.

## **III. Antragstellung**

1. Förderung wird nur auf Antrag gewährt, sofern Voraussetzungen nach Absatz I. erfüllt sind (bei erstmaliger Förderung Nachweis nötig, s. III.2.).
2. Zur Feststellung der Förderfähigkeit und der Höhe sind dem Antrag Anlagen (Mitgliederzahl und –zusammensetzung, Höhe Mitgliedsbeitrag, Satzung, Vereinsregisterauszug) beizufügen.
3. Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der Vereinsangaben; Änderungen (Vorstandswechsel, Adressänderung, Auflösung) müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Die Antragstellung erfolgt formlos durch den Vorsitzenden/ Hauptverein (nicht Sparten) bis zum 31.08. des Vorjahres.
5. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen und einem Finanzierungsplan zu unterlegen.
6. Der Maßnahmebeginn ist erst ab Bewilligung.

## **IV. Auszahlung**

1. Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals des Förderjahres.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf mittels Formblatt „Mittelanforderung“.
3. Werden die Fördermittel nicht bis zum 01.12. abgerufen, entfällt der Förderanspruch.
4. Die ausgereichten Fördermittel müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres aufgebraucht werden.
5. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis (VWN) vorgelegt werden. Die Anforderungen an den VWN werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
6. Die Förderung wird unter Vorbehalt finanzieller Verfügbarkeit gewährt.

## **V. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit dieser neuen Richtlinie außer Kraft.

Schwielowsee, den 29.04.2010

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee